

Thema:

Zuführung und Auflösung ehemals zweckgebundener Rücklagen

Fragestellung:

Bitte teilen Sie uns mit, auf welchen Konten die Zuführung und die Auflösung von sonstigen zweckgebundenen Rücklagen gebucht werden sollen.

Antwort:

Rücklagen im kameralistischen Sinne existieren in der Doppik nicht mehr.

Die Ausführungen im Abschlussbericht „Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen zum doppi-schen Haushalts- und Rechnungswesen in Rheinland-Pfalz“ (enthalten im Schlussbericht I vom Juni 2005) gelten analog auch für die laufende Bilanzierung.

Finanzmittel, die zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens eingehen, werden als Anzahlung auf Sonderposten erfasst.

Finanzmittel, die zur Bestreitung von laufenden Aufwendungen gedacht sind und für die gegenüber Dritten eine Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung besteht, sind in die „sonstigen Verbindlichkeiten“ einzustellen.

Eingehende Finanzmittel, für die keines der beiden Merkmale zutrifft, sind als Ertrag zu buchen.
